

Amtstierärzte als Sachverständige bei Tierschutzdelikten auf Schlachthöfen

Ariane Désirée Kari

Justus-Liebig-Universität Gießen

Beauftragte der Bundesregierung für Tierschutz

Tierschutzfälle vor Gericht

21.09.2023

Schlachthöfe

– aus Tierschutzsicht Hochrisikobetriebe

From stable to table – eine Auswahl...

Landwirtschaftliche Betriebe

- End-of-career animals: lahrende Kühe / „Downer Kühe“
- Lungenentzündungen von Schweinen, lahrende Mastschweine
- Schlachtung nicht zum Verzehr geeigneter Tiere

Transporte

- Transportbedingungen (z.B. Dauer, Wetterbedingungen)
- nicht transportfähige Tiere: lahrende, hochtrachtige Tiere

Schlachthöfe

- angewendete Betäubungs- und Tötungsmethoden: per se, unsachgerechte Anwendung
- nicht instand gehaltene Betriebe: unsachgemäße Treibwege und Fixationseinrichtungen
- Personal: unzureichende Sachkunde, Compassion Fatigue

→ umso problematischer ungenügende / fehlende Anwendung des Tierschutzstrafrechts bei Missständen auf Schlachthöfen
→ alle Beteiligten sind gefordert, ihr Möglichstes zu geben, um Straftaten auf Schlachthöfen angemessen zu ahnden

Einbindung von Amtstierärzten bei Tierschutzdelikten als...

1. (sachverständige) Zeugen
2. Strafanzeigensteller
3. Sachverständige

Der Amtstierarzt als (sachverständiger) Zeuge

Hinweise zur Verhandlung

- keine Anwesenheit **vor** der Vernehmung im Sitzungssaal möglich
- kein Fragerecht: Zeugenstand ggf. zur Schwerpunktsetzung verwenden
- Vorbereitung: Akten mitnehmen
 - falls vorher extra Vermerke gemacht werden: begründen, dass es etwa aufgrund der Menge notwendig war
- falls man sich an etwas nicht mehr genau erinnern kann, Formulierung wie „soweit ich mich erinnern kann“ verwenden; wenn man sich sehr gut erinnern kann: Begründung anführen
- auch Entlastendes nennen
- kaum Unterschied zwischen Zeuge/sachverständiger Zeuge
 - allenfalls vermehrte Rückfragen an sachverständigen Zeugen → Vorbereitung!

Der Amtstierarzt als Strafanzeigensteller

- Erstattung einer Strafanzeige bei Kenntnis von Anhaltspunkten für Straftaten
 - Zeuge vom Verstoß bei Vor-Ort-Kontrollen
 - Kenntnis durch Dritte: beispielsweise entsprechende Sachverhaltsschilderung durch amtliche Fachassistenten / amtliche Tierärzte
 - Strafanzeigen werden teilweise als „Sachverständigenstellungnahme“ von Staatsanwaltschaften und Gerichten herangezogen
- jeder kann Strafanzeigen erstellen (siehe § 158 Abs. 1 StPO)
 - mündlich oder schriftlich
 - bei Staatsanwaltschaften, Amtsgerichten, Polizeidienststellen
 - Hinweis: tlw. auf Tierschutz spezialisierte Polizeidienststellen
- Staatsanwaltschaft entscheidet über **Anfangsverdacht**
 - = Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte, bei denen es nach kriminalistischer Erfahrung möglich erscheint, dass eine verfolgbare Straftat begangen wurde
 - Darlegung eines schlüssigen Sachverhalts, der bei Wahrunterstellung auf eine strafbare Handlung deutet, sollte ausreichen

Der Amtstierarzt als Strafanzeigensteller

Siehe Merkblatt tierschutzrelevanter Strafanzeigen vom niedersächsischen Ministerium

- Name, Anschrift Anzeigenden
- Name, Anschrift Täter (Besitzer des/der betroffenen Tiere/s?)
- Tatort (evtl. Weideflächenangabe)
- Zeitpunkt der Tat
- Sachverhaltsschilderung
 - Tierarten, Anzahl der Tiere, Alter, Geschlecht; evtl. Kennzeichnungen
 - konkrete Beschreibung des Tatherganges (genaue Schilderung was wurde von wem wie getan bzw. unterlassen, Tatwerkzeuge, Klimabedingungen...)
 - Folgen des Tatherganges (Schmerzverhalten/Verhaltensstörungen inkl. Hinweise auf länger anhaltende/sich wiederholende erhebliche Schmerzen/Leiden, Tod...)
- Benennung von Zeugen
- Beweismittel (Zeugen, Fotografien)
- Unterschrift, Datum

Der Amtstierarzt als Sachverständiger

- Sachverständige werden von Gerichten oder Staatsanwaltschaften eingesetzt, wenn ihnen selber notwendige Sachkunde oder Erfahrungswissen fehlt
- Sachverständige vermitteln Fachwissen ihrer Disziplin
- in der Regel schriftliche Beauftragung zu einem schriftlichen **Sachverständigengutachten**

Das amtstierärztliche Sachverständigengutachten...

eine Herausforderung?

- grundsätzlich sind Sachverständigengutachten „einfache“ Beweismittel
 - in Tierschutzstrafverfahren fühlen sich Staatsanwälte und Richter allerdings regelmäßig an Gutachterergebnisse gebunden
- verfahrensentscheidende Bedeutung
- Schlüsselrolle von Amtstierärzten als Sachverständige in Tierschutzstrafverfahren
- hohe Anforderungen an Gutachten
 - wissenschaftlich fundiert aber auch für Laien verständlich geschrieben
 - auf das Nötigste komprimiert
- kein Leitfaden o.Ä. vorhanden
- keine bis kaum Vermittlung von juristischem Wissen im Studium und Weiterbildung
- Gutachten teilweise mangelhaft bewertet
- keine institutionelle Reform in mittelfristiger Zukunft

Das amtstierärztliche Sachverständigengutachten

Lösungsansatz

- Ausbau der tierärztlichen und juristischen Fachkenntnisse
 - insbesondere im interdisziplinären Austausch
- Überwindung unterschiedlicher Sprachen der Professionen
- Entgegenwirken des Vollzugsdefizits

Das amtstierärztliche Sachverständigengutachten

- mit Bestellung zur Erstattung verpflichtet
- Beschränkung auf im Gutachten enthaltene Fragen
 - Soll: ergebnisoffen gestaltete und konkrete Fragen
 - Ist: unkonkrete Fragen, die eine juristische Wertung abverlangen
- meistens Beauftragung zur Bewertung von Tatsachen und daraus Schlussfolgerungen zu ziehen
 - Tatsachen werden in der Regel durch Zusendung der Akte als Anlage des Gutachterauftrages etwa mit Bildmaterial tierquälerischer Handlungen mitgeteilt

Das amtstierärztliche Sachverständigengutachten

- Sachverständigengutachten können in der Regel nur durch Gegengutachten „auf Augenhöhe“ erschüttert werden
 - etwa nicht unsubstantielle Aussagen des Tierhalters
- Bedarf an Ergänzungen oder Klarstellungen der Tatsachengrundlage
 - keine Ermittlung oder Kontakt zu Parteien ohne Weisung des Gerichtes
 - an Auftraggeber wenden

Das amtstierärztliche Sachverständigengutachten

- klare Struktur
 - Vorbericht; Befund / Sachverhalt; fachliche Beurteilung; rechtliche Würdigung
- leicht nachvollziehbar
 - so wenig Fachbegriffe wie möglich, so viel wie notwendig
 - einfache und plastische Schilderungen
 - anschauliche Begründung
- klare Beurteilung und Würdigung
 - Staatsanwaltschaften / Gerichte erwarten eine realistische Einschätzung unter Außerachtlassung von völlig hypothetischen Geschehensabläufen, auf die es keine tatsächlichen Hinweise gibt!
 - nicht zu vorsichtig formulieren, sondern realistisch
 - keine Aufführung aller denklogisch möglichen Alternativen
 - wenn möglich, klare ja / nein-Formulierungen
 - wenn Wahrscheinlichkeiten angeführt werden → offenlegen
 - keine in „in-dubio-pro-reo-Aussagen“

Der Amtstierarzt als Sachverständiger

Hinweise zur Verhandlung

- schriftliche Gutachten werden in der Regel mündlich verlesen
 - danach Nachfragen aller Parteien
 - immer zum Richter antworten; Überlegen vor Antworten ist legitim
 - große Gutachten: ob Wortlaut notwendig oder Skizzierung ausreicht mit Gericht abklären
- Anwesenheit **immer** möglich
- Sachverständiger hat Fragerecht
- Formulierungen wie „Ich gehe davon aus, dass...“ verwenden
- Infragestellung der Fachkompetenz durch Parteien häufig
- Richter „lassen gewähren“
- bei ungeeigneten/sachfremden Fragen nach Sachdienlichkeit fragen

Tierschutzstraftaten

§ 17 TierSchG

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder

2. einem Wirbeltier

a) aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder

*b) länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden
zufügt.*

- **Drei Begehungsvarianten**

- Tiertötung ohne vernünftigen Grund (Nr. 1)
- rohe Tiermisshandlung (Nr. 2a)
- quälerische Tiermisshandlung (Nr. 2b)

Strafbare Wirbeltiertötung

§ 17 Nr. 1 TierSchG

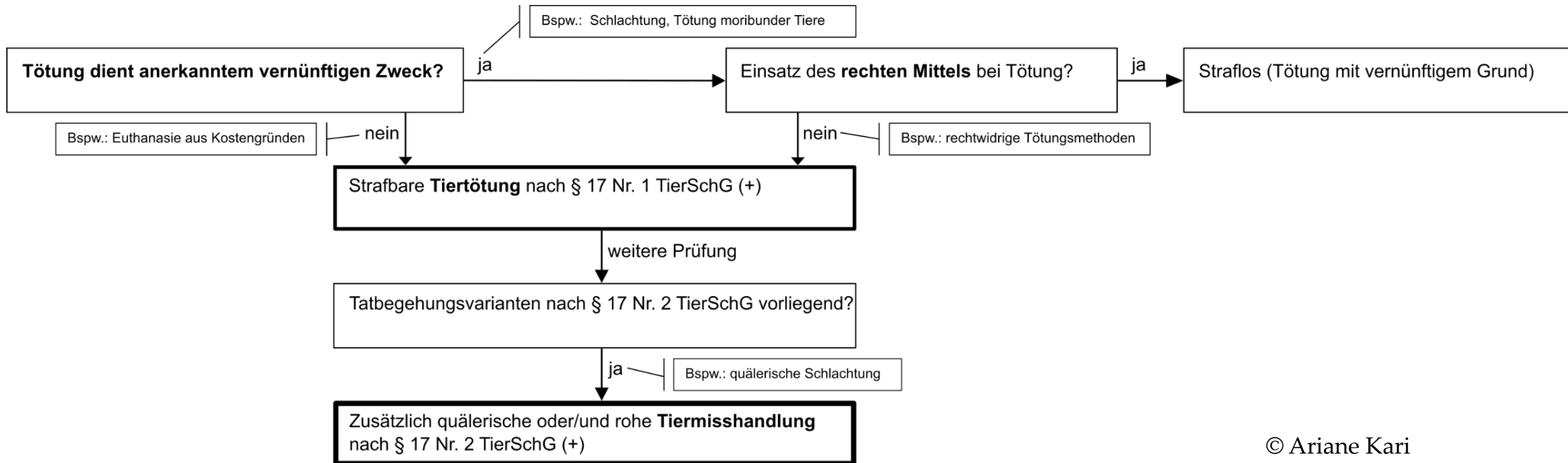
Der vernünftige Grund...

- ist ein wertungsoffener unbestimmter Rechtsbegriff.
- unterliegt dem gesellschaftlichen Wandel.
- stellt eine Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes dar.

→ Ob eine Tötung ohne vernünftigen Grund erfolgte,
ist eine juristische Frage.

Strafbare Wirbeltiertötung

§ 17 Nr. 1 TierSchG



© Ariane Kari

Strafbare Wirbeltiertötung § 17 Nr. 1 TierSchG

Der vernünftige Grund ist gegeben...

- bei einem **billigenswerten Zweck**

und

- dem Einsatz des **rechten Mittels**.

→ Hierfür kann tiermedizinische Expertise notwendig sein.

Strafbare Wirbeltiertötung

§ 17 Nr. 1 TierSchG

Stärken der tiermedizinischen Expertise

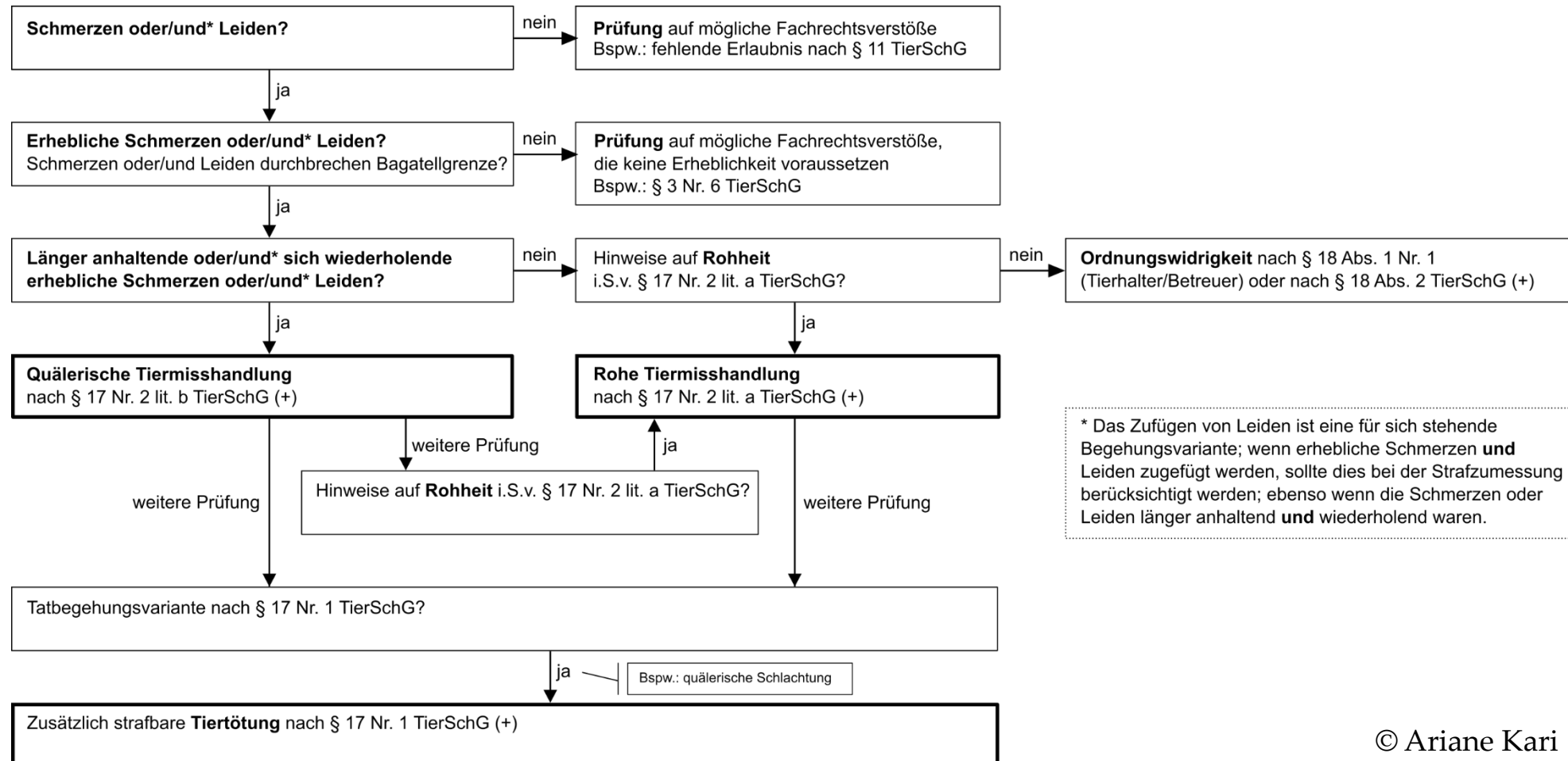
- ...liegen darin relevantes Wissen zu haben,
 - ob ein **vernünftiger Zweck** fehlte (beispielsweise Euthanasie aus Kostengründen)

und

- ob kein **rechtes Mittel** eingesetzt wurde (beispielsweise rechtswidrige Tötungsmethode).

Strafbare Wirbeltiermisshandlung

§ 17 Nr. 2 TierSchG



© Ariane Kari

Strafbare Wirbeltiermisshandlung

§ 17 Nr. 2 TierSchG

Stärken der tiermedizinischen Expertise

- Feststellung von **Schmerzen**
 - juristische entspricht (tier-)medizinischer Definition: *An unpleasant sensory and emotional experience associated with, or resembling that associated with, actual or potential tissue damage.*
 - Feststellung von Lahmheiten, Schmerzgesichter, ...
- Feststellung von **Leiden**
 - juristische Definition: *Leiden sind Beeinträchtigungen im Wohlbefinden, die über ein schlichtes Unbehagen und über eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne hinausgehen.*
 - Wohlbefinden = Freiheit von Schmerzen und Leiden, Gesundheit, in jeder Beziehung **normales Verhalten**
 - Feststellung von Verunmöglichung von Normalverhalten, weiteren Verhaltensstörungen oder anderen körperlichen Indikatoren, ...

Strafbare Wirbeltiermisshandlung

§ 17 Nr. 2 TierSchG

Stärken der tiermedizinischen Expertise

- Feststellung zur **Intensität** der Beeinträchtigungen
 - Schmerzen: notwendige Schmerzmittelgabe, Scoring-Systeme (z.B. Locomotion-, Schmerzgesichter-, Body-Condition-Scoring-Systeme), ...
 - Leiden: Zurückdrängen von Verhaltensweisen mehrerer Funktionskreise, vollständige Unterdrückung von allen Verhaltensweisen eines Funktionskreises, ...
- Feststellung zur **Dauer** der Beeinträchtigungen
 - Schmerzen: Liegeschwielen, Entzündungszellen, ...
 - Leiden: Verunmöglichung von Normalverhalten durch Haltungssysteme, ...

→ Prüfung auf **objektive Tatbestandsmerkmale**

Tierschutzdelikte als vorsätzliche Begehungsdelikte

Juristischer Prüfungsaufbau

A. Tatbestand

I. objektiver Tatbestand

- § 17 Nr. 1 TierSchG: Töten eines Wirbeltieres
- § 17 Nr. 2 lit. a TierSchG: einem Wirbeltier erhebliche Schmerzen oder Leiden aus Rohheit zufügen
- § 17 Nr. 2 lit. b TierSchG: einem Wirbeltier länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügen

II. subjektiver Tatbestand: Vorsatz

B. Rechtswidrigkeit: Prüfung auf mögliche Rechtfertigungsgründe

- § 17 Nr. 1 TierSchG: Tötung ohne vernünftigen Grund

C. Schuld (persönliche Verantwortung)

Tierschutzdelikte als vorsätzliche Begehungsdelikte

Hinweise auf Vorsatz

A. Tatbestand

I. objektiver Tatbestand

II. subjektiver Tatbestand: Vorsatz

→ verwaltungsrechtliches Handeln wie Anordnungen und Aktenvermerke über Missstände, Vorliegen von Sachkundenachweisen, Offensichtlichkeit von Befunden, ...

B. Rechtswidrigkeit: Prüfung auf mögliche Rechtfertigungsgründe

C. Schuld (persönliche Verantwortung)

Tierschutzdelikte als Unterlassungsdelikte

§ 13 Abs. 1 StGB

Wer es unterläßt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, daß der Erfolg nicht eintritt, [...]

→ strafbare Tierquälerei durch Unterlassen nur bei Garantenstellung möglich

Beispiele

- **Schlachthofbetreiber** bei Nichteinstellung des Betriebes trotz baulicher mangelhafter Betäubungsfallen, die zu Tiermisshandlungen führt
- **Tierschutzbeauftragte** bei Nichteinschreiten gegen Tierschutzdelikte von Mitarbeitern
- **behördliches Personal** bei Nichteinschreiten gegen Tierschutzdelikte

Zum Verhältnis der Rechtsnormen

Strafrecht vs. Ordnungswidrigkeitenrecht

§ 21 OWiG – Zusammentreffen von Straftat und Ordnungswidrigkeit

(1) Ist eine Handlung gleichzeitig Straftat und Ordnungswidrigkeit, so wird nur das Strafgesetz angewendet. [...]

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Und ein herzliches Dankeschön an...

- meine Doktormutter Frau Prof. Dr. med. vet. Krämer
Lehrstuhlinhaberin der Professur für Versuchstierkunde und Tierschutz & 3R-Zentrum & ForTis an
der Justus-Liebig-Universität Gießen

Zum Nachlesen

- Amtstierärzte als Sachverständige bei Tierschutzdelikten auf Schlachthöfen: Tagungsband 28. Internationale DVG-Fachtagung zum Thema Tierschutz München, 16.03.-18.03.2023, S. 85-94; Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle 2023, S. 66-70.
- Tiermisshandlungen wegen „baulicher Mängel“ in Schlachtbetrieben – eine strafrechtliche Betrachtung: Natur und Recht 2022, S. 96-102 (mit Johanna Hahn)
- Leiden Nutztiere unter ihren Haltungsbedingungen? – Zur Feststellung von Leiden in Tierschutzstrafverfahren: Natur und Recht 2021, S. 599-607 (mit Johanna Hahn)
- Der Amtstierarzt als Zeuge oder Sachverständiger in Tierschutzstrafverfahren: Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle 2021, S. 166-170